

Häufig gestellte Fragen zum Anschluss und Betrieb von Photovoltaikanlagen im Niederspannungsnetz von neu.sw

Stand März 2017

Welche Aufgabe hat neu.sw im Hinblick auf den Anschluss und Betrieb von Photovoltaikanlagen?

- neu.sw setzt in der Funktion als Netzbetreiber die Vorgaben des Gesetzgebers um. Das betrifft konkret den Netzanschluss und die Auszahlung der Einspeisevergütung.
- Eine Beratung zum Bau und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen erfolgt durch neu.sw nicht. Beratungsdienste bietet z. B. ein Energieberater an. Oft hilft auch der Anlagenlieferant bzw. Anlagenerrichter.

Was ist beim Netzanschluss zu beachten?

- Einreichen des Formblattes „Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (AAN) inklusive Datenblatt und Angaben zum Messkonzept durch den zugelassenen Elektroinstallateur (eingetragen im Installateurverzeichnis) bei neu.sw
- gegebenenfalls Klärung technischer Fragen zwischen dem neu.sw-Anschlussservice, Anlagenerrichter und -betreiber bzw. Elektroinstallateur
- Seitens neu.sw wird ein Anschlussangebot erstellt
- Bestätigung des Anschlussangebotes durch den Anlagenerrichter/-betreiber
- Fertigmeldung des Elektroinstallateurs, wenn die Anlage vollständig errichtet und betriebsbereit ist
- Zählereinbau bzw. Abnahme (Inbetriebnahme des Netzanschlusses) durch neu.sw

Ist der Einbau kundeneigener Zähler möglich?

Der Einbau eigener Zähler ist seit Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes (MSBG) nicht mehr möglich. Für Messeinrichtungen ist der grundzuständige Messstellenbetreiber verantwortlich. Es steht jedoch jedem Anlagenbetreiber frei, sich einen Dritten als Messstellenbetreiber zu suchen, welcher die entsprechenden Rechte und Pflichten nach MSBG nachkommt. In der Empfehlung 2016/26 der durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit errichteten EEG-Clearingstelle sind Details einsehbar.

Hinweis: Eigenverbrauch von PV-Anlagen

Erzeugungszähler sind in der Regel als Zweirichtungszähler ausgeführt. Fast alle Erzeugungsanlagen benötigen in Zeiträumen, in denen kein Strom erzeugt wird, Strom aus dem öffentlichen Netz. Der Anlagenbetreiber ist für diese Stromentnahme vertragspflichtig. Sollte zum Zeitpunkt der Entnahme kein Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit einem Lieferanten vorliegen, so wird der Anlagenbetreiber vom aktuellen Grundversorger gem. § 2 Abs. 2 S. 1 im Rahmen der Grundversorgung beliefert. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 StromGKV besteht eine Pflicht, diese Entnahme dem Grundversorger mitzuteilen.

Was muss beachtet werden bei der Nutzung von fremden Anlagen oder Netzen?

(Messkonzept 3, 4 und ggf. 5)

Bei der Benutzung von Anlagen oder Netze Dritter zur Einspeisung der erzeugten Energie, ist neu.sw eine Einverständniserklärung des Dritten vorzulegen. So z.B., wenn ein Anlagenbetreiber für seine Photovoltaik-

ikanlage das Gebäudedach eines Dritten mietet und über die vorhandene Elektroinstallation (Hausanschluss) den erzeugten Strom ins Netz einspeist. Mit der Einverständniserklärung erklären der Dritte sowie der Anlagenbetreiber:

- dass der Anlagenbetreiber die Anlagen (Hausverteilnetz) des Dritten zur Einspeisung der erzeugten Energie benutzen darf,
- der Strombezug der Eigenerzeugungsanlage in dem Strombezug des Dritten enthalten ist und ihm auch in Rechnung gestellt wird,
- der Dritte die Kosten für Messeinrichtungen auch mit erweitertem Funktionsumfang übernimmt,
- dass für die Abrechnung und Plausibilisierung sowohl für die Photovoltaikanlage als auch für die Anlage des Dritten die Messwerte der jeweils anderen Anlage herangezogen werden dürfen und diese auch dem Dritten bzw. dem Anlagenbetreiber zur Kenntnis gegeben werden dürfen,
- der Netzbetreiber bei einer berechtigten Sperrung der Anlage des Dritten von Schadensersatzforderungen freigestellt wird.

Was zählt als Inbetriebnahme bzw. Datum der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage?

- Als Anlagenbegriff urteilte der BGH 2015 ist die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen zu verstehen. Hierbei ist es maßgeblich, nach welchem Gesamtkonzept die einzelnen Einrichtungen funktional zusammenwirken und eine Gesamtheit bilden sollen. Für Solaranlagen ist seit dem 01.01.2016, gem. §100 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017, jedes Modul eine eigenständige Anlage.
- Da das Datum der Inbetriebnahme wesentlich für die Vergütungshöhe der Anlage ist, ist das Datum der Inbetriebnahme vom Anlagenbetreiber (!) nachzuweisen.
- In der Regel erfolgt die Inbetriebnahme der Anlage gleichzeitig mit dem Anschluss an das Stromnetz. Der Zählereinbaubeleg gilt dann als Nachweis für die Inbetriebnahme der Anlage.
- Verzögert sich der Netzanschluss, kann die Inbetriebnahme auch schon vor dem Netzanschluss erfolgen. Dann ist vom Anlagenbetreiber gegenüber neu.sw nachzuweisen, dass in der Anlage erzeugter Strom verbraucht wird (Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls und/oder andere taugliche Nachweis-/Beweisführungsmittel). Hinweise zum Nachweis können auch den Beschlüssen der durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit errichteten EEG-Clearingstelle (z. B. http://www.clearingstelle-eeg.de/files/2010-1_Hinweis.pdf zum § 3 Nr. 5 EEG 2009) entnommen werden. Darüber hinaus sind aktuelle gesetzliche Regelungen/Änderungen zur Inbetriebnahme gem. § 3 Nr. 30 EEG 2017 zu beachten.
- Ab dem 01.07.2017 haben sich Anlagenbetreiber nach der Inbetriebnahme innerhalb eines Monats im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zu registrieren. Inbetriebnahmen bis zum 30.06.2017 werden noch im Meldeportal der Bundesnetzagentur abgewickelt (<https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/>).

Wer muss EEG-Umlage auf seinen selbsterzeugten Eichenverbrauch zahlen? Was hat es mit der EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger auf sich?

- Mit Inkrafttreten des EEG 2014 § 61 gilt die EEG-Umlagepflicht für jede an Letztverbraucher gelieferte bzw. von ihnen letztverbraachte Kilowattstunde. Dies gilt ebenso für Strom, welcher im Rahmen einer Eigenversorgung selbst erzeugt und verbraucht wird. Grundsätzlich wird für den gelieferten Strom die volle EEG-Umlage erhoben, solange kein Ausnahmetatbestand gegeben ist. In diesem Sinne ist Eigenverbrauch, der in Anlagen, welche vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sind und erzeugt wurde, von der EEG-Umlage befreit. Weiterhin sind Anlagen deren installierte Leistung kleiner 10 kWp ist und die selbstverbrauchte Menge 10 MWh nicht überschreitet befreit. Anlagen mit einer installierten Leistung kleiner 7,7 kWp sind ohne weitere Nachweise umlagebefreit, da diese laut Clearingstelle

nicht mehr als 10 MWh/Jahr erzeugen können. Anlagen mit einer Leistung zwischen 7,7 und 10,0kWp müssen nachweisen, dass der Eigenverbrauch die 10 MWh nicht überschreitet.

- Wer die Rechtsnachfolge eines Anlagenbetreibers nicht im Rahmen einer Erbschaft antritt und die Voraussetzungen nach §61f EEG 2017 einhält, ist vorausgesetzt das entsprechende Messkonzept liegt vor, EEG-Umlagepflichtig.

Wonach richtet sich die Einspeisevergütung? Wer legt diese fest?

Die Einspeisevergütung richtet sich ausschließlich nach dem EEG, eine verbindliche Zusicherung bezüglich der Einspeisevergütung durch neu.sw erfolgt nicht. Der Umfang und die Vollständigkeit der eingereichten Nachweise werden durch die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben bestimmt. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise bestätigt neu.sw grundsätzlich nicht. Die Verantwortung dafür obliegt ausschließlich dem Anlagenbetreiber.

Wie wird abgerechnet?

- Auf Grundlage der installierten Leistung und einer Referenzanlage werden Abschläge ermittelt, die monatlich durch neu.sw an den Anlagenbetreiber überwiesen werden.
- Im Dezember erfolgt eine jährliche Ablesung durch neu.sw und jeweils im Januar wird eine EEG-Jahresrechnung erstellt (Gegenüberstellung tatsächlicher Vergütung und Abschlagszahlungen).
- In der Regel werden gleichmäßige Abschlagszahlungen vereinbart. Es gibt jedoch die Möglichkeit, diese entsprechend der tatsächlichen Einspeisung monatlich, quartalsweise etc. zu gestalten.

Welche weiteren Voraussetzungen sind für die Auszahlung der Einspeisevergütung zu erfüllen?

- Es ist eine Registrierung der Anlage nach den Vorgaben des § 6 der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) bei der Bundesnetzagentur bis spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme erforderlich, andernfalls sinkt die Vergütung auf null gem. § 52 Abs. 1 Ziff. 1 EEG 2017.
- Der Anlagenbetreiber hat neu.sw folgende Daten mitzuteilen: Steuernummer, Bankverbindung, ggf. abweichende(r) Rechnungsadresse/-empfänger, Kontaktdaten (E-Mail, Adresse, Telefonnummer).
- Ein separater Einspeisevertrag ist nicht notwendig, da die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) als Grundlage zur Einspeisung und Einspeisevergütung genügen.

Was ist außerdem zu beachten?

- Änderungen von den in dem MaStR eingetragenen Daten, müssen gem. § 7 MaStRV innerhalb eines Monats nach Änderung im MaStR angezeigt/registriert werden.
- Eine eventuelle Umsatzsteuerpflicht sowie steuerrechtliche Anforderungen, sind vom Anlagenbetreiber zu beachten und ggf. mit dem Finanzamt bzw. dem Steuerberater abzustimmen.
- Der Selbstverbrauch wird nicht gemessen, sondern berechnet:
Selbstverbrauch = Erzeugung – Netzeinspeisung
- Für Anlagen größer 50 kW bzw. 2 MW installierte elektrische Leistung bestehen weitere Mitteilungs- und Vorlagepflichten (§ 15 KWKG) sowie Pflichten in Bezug auf eine Wärmemessung (§ 14 KWKG).